

Kleine Anfrage betreffend Senkung der Hürden für den Gebrauch der Volksrechte bei der Bürgergemeinde Basel

Die Basler Bürger*innen mit Wahl- und Stimmrecht in der Bürgergemeinde Basel haben neben der Wahl des Bürgergemeinderats die Möglichkeit mittels Initiative und Referendum im politischen Prozess mitzuwirken. Die Gemeindeordnung regelt unter *III. Organisation und Zuständigkeit 1. Die Stimmberechtigten § 6 Referendum und Initiative* den Gebrauch der Volksrechte.

Die Stimmberechtigten entscheiden über dem Referendum unterliegende Beschlüsse des Bürgergemeinderates, wenn dieser es selbst beschliesst oder wenn dies von 1'000 Stimmberechtigten innert 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bürgerrat schriftlich verlangt wird. Zudem können 2'000 Stimmberechtigte beim Bürgergemeinderat mit einer Initiative das Begehren um Erlass, Abänderung oder Aufhebung einer in dessen Kompetenz fallenden Ordnung oder eines dem Referendum unterliegenden Beschlusses stellen.

Die Hürde für die Nutzung der Volksrechte ist hoch, da nur Basler Bürger*innen, die in der Stadt Basel wohnhaft sind, ihre Volksrechte auf Ebene der Bürgergemeinde wahrnehmen können. Dies sind rund 45'000 Personen.

Daher bittet der Anfrager den Bürgerrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde das Initiativ- und Referendumsrecht in die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Basel aufgenommen?
2. Wie viele Initiativ- und Referendumsbegehren wurden seit der Einführung des Initiativ- und Referendumsrechts den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet?
3. Erachtet der Bürgerrat die bestehende Regelung betreffend der Höhe der vorzuweisenden gültigen Unterschriften für eine Initiative beziehungsweise ein Referendum als angemessen und förderlich für den Gebrauch der Volksrechte?
4. Würde der Bürgerrat bei einem allfälligen Auftrag seitens des Bürgergemeinderats eine moderate Senkung der benötigten Anzahl Unterschriften für eine Initiative beziehungsweise ein Referendum begrüssen? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?
5. Erachtet der Bürgerrat die kurze Frist von 30 Tagen bei einem Referendum als angemessen und förderlich für den Gebrauch eines Referendums? Würde er bei einem allfälligen Auftrag seitens des Bürgergemeinderats die Anpassung der Referendumsfrist an die auf Kantonsebene geltende Frist von 42 Tagen begrüssen? Falls ja, warum? Falls nein, warum nicht?

Nino Russano